

**Tragende Gründe zu dem Beschluss  
des Gemeinsamen Bundesausschusses  
zur Ermittlung der Organisationen, denen vor  
Entscheidungen des G-BA über die  
Richtlinie zur Verordnung von  
spezialisierte ambulante Palliativversorgung  
Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist**

**vom 15. März 2007**

**Verzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Umfang des Beschlusses</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Beratungsverlauf</b>	<b>3</b>

## **1. Einleitung**

Das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz (GKV-WSG) sieht durch die Einfügung des § 92 Abs. 7b SGB V vor, dass vor Entscheidungen des G-BA über die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 14 SGB V den maßgeblichen Organisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung sowie den in § 132a Abs. 1 Satz 1 SGB V genannten Leistungserbringern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Diese Vorschrift soll dazu dienen, den Sachverstand der Vertretungen der Hospizbewegung, der Palliativversorgung und der häuslichen Krankenpflege in die Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses hinsichtlich der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung einzubeziehen.

Da der Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen durch den Gesetzeswortlaut nicht eindeutig festgelegt ist, sind sie gemäß § 32 Abs. 1 Verfahrensordnung des G-BA vom Beschlussgremium durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger und im Internet zu ermitteln.

Mit diesem Beschluss fordert der G-BA die maßgeblichen Organisationen zur Meldung auf. Sie werden gebeten gegenüber dem G-BA zu erklären, ob sie in das Stellungnahmeverfahren einbezogen werden sollen. Das Merkmal „maßgebliche Organisation“ wird an Hand der Satzung oder von Statuten und, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, durch Angabe der Mitgliederzahl geprüft.

## **2. Umfang des Beschlusses**

### **2.1 Einbeziehung des Sachverstandes der Vertretungen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung**

Zu Nummer I.1 des Beschlusses

Es wird die Vorgabe aus der Verfahrensordnung des G-BA umgesetzt, die maßgeblichen Organisationen der Hospizarbeit und der Palliativversorgung zu ermitteln.

Die stellungnahmeberechtigten Organisationen gemäß § 132a Abs. 1 Satz 1 SGB V sind bereits im Rahmen von Entscheidungen des G-BA zu den Häuslichen Krankenpflege-Richtlinien ermittelt (§ 92 Abs. 7 Satz 2 SGB V). Hier handelt es sich um die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Leistungserbringer auf Bundesebene für die Wahrung der Interessen von Pflegediensten. Auch ihnen wird nach dem gesetzlichen Auftrag Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### **2.2 Einbeziehung des Sachverstandes der Vertretungen der häuslichen Krankenpflege**

Zu Nummer I.2 des Beschlusses

Damit die laut Begründung zum Regierungsentwurf des GKV-WSG gewünschte Einbeziehung des Sachverstandes der häuslichen Krankenpflege umfassend berücksichtigt wird, soll zusätzlich dem Deutschen Pflegerat (DPR) Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der DPR als Bundesarbeitsgemeinschaft

der Pflegeorganisationen vertritt die Belange des Pflege- und Hebammenwesens auf Spitzenebene in Deutschland.

### **3. Beratungsverlauf**

Gremium	Datum	Beratungsgegenstand
G-BA	15.05.2007	Beschluss zur Ermittlung der stellungnahmeberechtigten Organisationen für Beschlüsse über die Richtlinie zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung

Köln, den 15. März 2007

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Der Vorsitzende

Hess